

**Petition: Reisekosten für Beamte - Diensfahrten mit dem privaten Fahrrad vom 00.00.0000**

## Petitionsdetails

Hauptpetent	Abschlussdatum	Stand der Bearbeitung	Anzahl Mitzeichnungen	Forenbeiträge
Kluge, Tilman	13.06.2006	abgeschlossen	0 <a href="#">Mitzeichner</a>	Forum nicht einsehbar

**Text der Petition**

Mit der Petition soll eine Änderung der geltenden Reisekostenregelungen (Bundesreisekostengesetz - BRKG i. d. F. v. 26.05.2005 BGBL I 1418) erreicht werden, so dass für alle mit dem privateigenen Fahrrad zurückgelegten Diensfahrten eine Kilometerpauschale erstattet wird. § 5 Abs. 3 BRKG soll danach folgende Fassung erhalten: Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften ein Fahrrad, wird je Kilometer eine Wegstreckenentschädigung von mindesten 5 Cent erstattet. Weiteres wird über Verwaltungsvorschrift nach § 16 geregelt .Begründung:

1

Die Wegstreckenentschädigung muß für jede Fahrt mit dem Fahrrad geltend gemacht werden können. Was unter 'regelmäßig' zu verstehen ist, kann nicht, wie im aktuellen Gesetzestext vorgesehen, einer Verwaltungsvorschrift (VwV) anheimgestellt werden.

2

Man kann von einer realistisch ermittelbaren Kilometerpauschale von 5 Cent ausgehen.

3

Die Möglichkeit für das zuständige Ministerium, die Wegstreckenentschädigung für die Fahrradbenutzung per Verwaltungsvorschrift zu regeln, führte zu keiner befriedigenden Lösung.

3.1

In der aktuellen Regelung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005) wird zu §5 abs.3 BRKG unter Nr. 5.3.1 ausgeführt 'Benutzen Dienstreisende mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt. Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad, Callbike) nachgewiesen, werden diese erstattet.'

3.1.1

Hier handelt es sich nicht um eine Wegstreckenentschädigung, auch wenn die Entschädigung so bezeichnet wird, sondern um eine im übrigen nicht näher bezeichnete Kostenpauschale.

3.2.1

Die BRKGVwV regelt nicht in Satz 3 ausdrücklich und auch nicht unter 'z.B. Mietfahrrad, Callbike' subsummierbar, daß die dort angesprochenen Mehrkosten auch durch Kilometerleistungen über 100 km (km-Äquivalent zu 5 EUR) generiert werden könnten. Dies wäre daher im Gesetz zu ergänzen und nicht der Regelung über eine VwV anheimzustellen.

3.2.2

Umgekehrt ist auch der Pauschbetrag von EUR 5 nicht begründbar. Denn geht man vom idealen Aktionsradius eines Fahrrades von bis zu 5 km aus, errechnete sich auf der Basis '4 Fahrten? (4x5x2 km) im besten zulässigen Falle eine Pauschale von 12,5 Cent pro km, für den 'worst case?' (Entfernungen deutlich unter 5 km) auch noch mehr Cent/km.

3.2.2.1

Selbst, wenn solche Fahrten gegenüber der PKW-Verwendung arbeitszeitparend sind und sich dies nicht in den 5 Cent niederschläge, wären solche Ersparnisse nicht der Wegstreckenentschädigung von 5 Cent zuzuschlagen, um die 5 EUR pro Monat zu rechtfertigen. Vielmehr wären sie der entsprechenden Haushaltsstelle ideell als ersparte Arbeitszeit zuzuordnen.

3.3

Das Reisekostenrecht ist nicht dafür vorgesehen, die Nutzung umweltfreundlicher Fahrzeuge zu fördern. Insoweit wäre der Mehrerstattungsbetrag bei aufgrund der VwV zu erstattenden km-Kosten von mehr als 5 Cent auch hierin nicht zu rechtfertigen.

4

Da sich aus einer reinen km-Pauschalen-Regelung auch zahlreiche, aber in der Sache sinnvollerweise mit dem Fahrrad zurückgelegte nach km abzurechnende Kurzstrecken ergeben können, steht dem nichts entgegen, daß zur Abrechnungsaufwandminderung eine Abrechnung immer erst dann am Ende desjenigen Monats möglich ist, in dem eine bestimmte Bagatellgrenze seit der letzten Abrechnung überschritten wurde.